

**Gemeinde Rickling
Kreis Segeberg**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 20.11.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023	4
Nr. 2: Kreis Segeberg, Kreisplanung vom 09.11.2023	5
Nr. 3: Schleswig-Holstein Netz AG vom 14.11.2023	16
Nr. 4: AG-29 vom 14.11.2023	18

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 20.11.2023
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 18.10.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 16.10.2023
- Gewässerpflegeverband Osterau vom 17.11.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 17.10.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 17.10.2023
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 24.10.2023

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.10.2023
- TenneT TSO GmbH vom 24.10.2024
- Dataport AöR vom 17.10.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 09.11.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.10.2023
- HVV-Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 06.11.2023
- Die Autobahn GmbH des Bundes vom 17.10.2023
- Gemeinden Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf und Daldorf vom 07.11.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Innerer Dienst, Poststelle, TöB
- Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- IHK zu Lübeck
- Handwerkskammer Lübeck
- Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
- Energie und Wasser Wahlstedt/Bad Segeberg GmbH & Co. KG
- DeTe Immobilien, Deutsche Telekom Immobilien & Service GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- Verkehrsbetriebe des Kreises Plön

- Autokraft GmbH
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
- NBE Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- Deutsche Bahn AG/DB Immobilien
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- BUND e.V.
- NABU e.V.
- Gemeinde Rendwühren
- Gemeinden Trappenkamp und Gönnebek
- Gemeinde Negernbötel
- Stadt Wahlstedt
- Gemeinde Bönebüttel

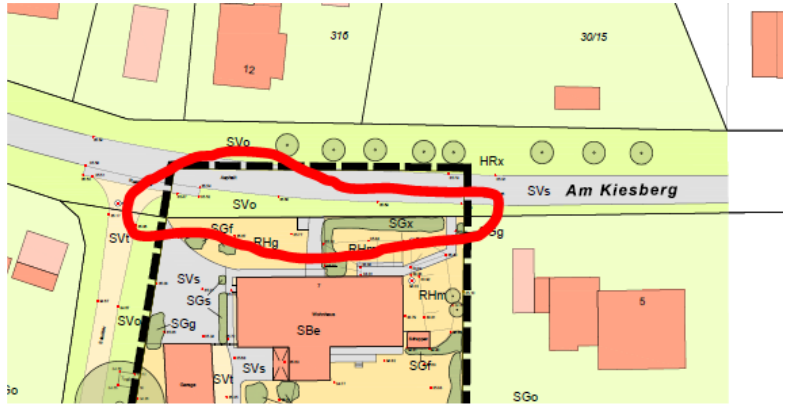
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. IV 6 - Landesplanung vom 13.12.2023		
<p>Die Gemeinde Rickling beabsichtigt, auf der 1.815 m² großen Fläche auf dem Grundstück „Am Kiesberg 7“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils vier Wohnungen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Dorfgebiet dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.06.2022 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.</p> <p>Der Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde im Vergleich zum vorherigen Planungsschritt auf den Bereich des Planvorhabens reduziert. Der Plangeltungsbereich und Festlegungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.</p>		
<p>Es wird weiter bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Rickling keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Kreis Segeberg, Kreisplanung vom 09.11.2023		
<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p>		
<p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es ist festzulegen wie die erforderliche Löschwasser- menge sichergestellt wird - zum Beispiel über das Trinkwassernetz oder Löschteiche o.ä.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung werden die Aussagen zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits heute umfassend bebaut, so dass eine grundlegende Versorgung gegeben ist. Die konkrete Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Kreisplanung</u> Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Planzeichnung ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und in der Begründung (S. 26, Pkt. 5.1) erläutert. In den textlichen Festsetzungen wird unter Pkt. 1 ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Dies sollte korrigiert werden. 	<p>Die Unterlagen wurden aufgrund des Hinweises nochmals geprüft. Sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung und den textlichen Festsetzungen wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) beschrieben bzw. festgesetzt.</p>	<p>klarstellen</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung der Traufhöhe enthält keine nähere Definition der Traufhöhe im planungsrechtlichen Sinn. Es empfiehlt sich eine Ergänzung (BVerwG 4 B 28.22, 25.07.2023). 	<p>Die Festsetzung wird zur Klarstellung entsprechend konkretisiert.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 12 Abs. 3. Satz 1 BauGB Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und muss deshalb ausgefertigt werden (VGH Baden-Württemberg, 5 S 1291/22, 29.03.2023).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	berücksichtigen
<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis nehmen
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt: <u>Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)</u> Gegenüber den Inhalten der Begründung keine Anregungen und Bedenken.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<u>Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Gegenüber den Inhalten der Begründung keine Anregungen und Bedenken.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<u>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u> 1. Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung finden sich leider weiterhin fein verteilt in der gesamten Begründung und nicht gebündelt in einem gesonderten Kapitel bzw. Abschnitt der Begründung. Dies wird aus Gründen der und Übersichtlichkeit kritisch gesehen und erschwert die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen erheblich. So werden z.B. in Kapitel 7.3.3 der Begründung auch nicht Pflanzen, sondern Biotoptypen abgehandelt.	Die Inhalte zu dem Aspekt der Eingriffsregelung werden zum einen bei den fachgesetzlichen Grundlagen (7.2.1) und zum anderen innerhalb der einzelnen Schutzgüter wiedergegeben. Zur Klarstellung wurde zusätzlich das Kapitel „Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ in den Umweltbericht aufgenommen, welches die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt bündelt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Die Biotoptypen wurden gemäß der Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein anhand ihrer spezifischen Artenzusammensetzung erfasst. Diese Artenzusammensetzung ist im Umweltbericht jeweils den Biotoptypen zugeordnet aufgeführt. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.	
Zusätzlich erscheint unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung die Abgrenzung bzw. Schnittmenge zu dem Kapitel 7.3.4 (Biologische Vielfalt) verwirrend.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich gibt es bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht immer Schnittmengen. Eine Abgrenzung der Umweltbelange ist immer als Gesamtheit zu sehen und kann nur bedingt in Einzelpositionen getrennt werden.	zur Kenntnis nehmen
Die textliche Festsetzung Ziffer 6.5 erscheint zu unbestimmt und sollte entsprechend – auch hinsichtlich der Umsetzbarkeit - präzisiert werden. Insbesondere: Wo (möglichst) genau sind die Funktionen herzustellen? Welcher zeitliche Vorlauf ist genau erforderlich (insbesondere auch in Verbindung mit den artenschutz- rechtlichen Hinweisen)? Wie soll die Umsetzung sichergestellt werden? Welche (fachlichen) Anforderungen müssen hinsichtlich einer Kartierung bzw. an entsprechende Nachweise erfüllt sein?	Zur Klarstellung der Festsetzung werden entsprechende Hinweise ergänzt.	berücksichtigen
Zu der geplanten Kompensation über das in der Begründung genannte Ökokonto Hüttblek im Kreis Segeberg bestehen derzeit Bedenken (Az.: 670027.8540.1501.20-0001). Aus dem Ökokonto wurden derzeit nach meiner Kenntnis noch keine Ökopunkte reserviert noch steht hier ein entsprechendes freies Guthaben für den Bebauungsplan zur Verfügung. Die Kompensation sollte daher nochmals geprüft werden.	Die erforderlichen Ökopunkte wurden von dem Vorhabenträger innerhalb des genannten Ökokontos vertraglich gesichert.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Weiterhin abweichend von der Begründung sind durch die Beseitigung der bestehenden Strukturen und die Umwandlung zu einem voraussichtlich strukturarmen Garten nach meiner Einschätzung Flächen mit besondere Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Der Bewertung in Kapitel 7.3.3.3 (S. 51) kann ich mich daher weiterhin nicht anschließen.</p>	<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind insbesondere alle nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstige Feuchtgebiete sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen (vgl. Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung).</p> <p>Es liegen besondere aber keine sehr besonderen Bodenverhältnisse vor. Auf dem Boden hat sich gemäß Artenschutzgutachten und Biotopkartierung weder ein besonderer Bestand an Pflanzen noch an Tieren entwickelt. Es handelt sich bei der Fläche um eine ehemals intensiv genutzt und nun ruderalisierte Gartenfläche die mit Allerweltsarten (Tiere und Pflanzen) besiedelt ist. In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz ist folglich nicht festzustellen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>Abweichend von der Begründung werden durch die Erschließung bzw. durch die Festsetzung der Verkehrsfläche und der damit verbundenen Grundstückszufahrten zusätzliche, neu befestigte Flächen und damit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts planungsrechtlich vorbereitet (vgl. folgende Abbildung, betroffener Biotoptyp SVo). Diese Beeinträchtigungen werden bisher noch nicht berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 7.3.6.4 bzw. S. 58) und führen zu einem zusätzlichen Kompensationsbedarf.</p>	<p>Die durch die Festsetzung der Verkehrsfläche vorbereitete Mehrversiegelung wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 7.3.6.4) ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
 <p>The image is a site plan map for a development project. It shows various planning zones and codes such as SVo, SGf, RHg, SGx, RHm, SBe, SGg, and SGo. A red circle highlights a specific area within the plan, likely indicating the focus of the comments in the adjacent cell. The map also shows buildings, roads, and green spaces.</p>		
<p>Die Bestandsaufnahme und Bewertung soll auf Grundlage der ausgeführten flächendeckenden Biotoptypenkartierung auch eine faunistische Potentialabschätzung umfassen. Abweichend von der Begründung (vgl. S. 37f) umfasst diese jedoch nicht alle Tiergruppen sondern nur die für den besonderen Artenschutz relevanten Arten. Die faunistische Potentialabschätzung soll gem. einschlägigen Erlass jedoch nicht nur auf den speziellen Artenschutz reduziert werden, sondern zusätzlich auch sonstige planungsrelevante Arten im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung umfassen, wie z.B. gefährdete Arten oder ‚nur‘ national geschützte Arten. Es wird dringend empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung jedoch sauber zu trennen.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits im Gutachten berücksichtigt. Zur Klarstellung wurde das Gutachten umformuliert, so dass die Inhalte besser lesbar sind.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Es werden offensichtlich in der Planung noch keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut ‚Wasser‘ berücksichtigt. Der einschlägige Erlass (vgl. ebenda Anlage Kapitel 3.1 bzw. S. 7) sieht hier folgende Maßnahmen vor:</p> <p><i>Nach Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen (siehe Nummer 2.4) führen folgende Maßnahmen zum Ausgleich:</i></p> <p><i>a) Schutzgut Wasser</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Nummer 3.2 und 3.3 der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation - Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25. November 1992 - (Amtsbl. Schl.-H. S. 829)) ist entsprechend den Anforderungen der Nummer 5.2 und 5.3 der vorgenannten Bestimmungen zu behandeln, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken dabei naturnah zu gestalten sind. Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktionen auf Dauer erfüllen kann.</i> - <i>Gering verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Nummer 3.1 der o.g. Bestimmungen) ist im Untergrund zu versickern. Die Versickerungseinrichtung ist entsprechend den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (siehe z.B. Arbeitsblatt A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA).</i> 	<p>Die Planung sieht eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Vorhabengrundstück vor. Ein Ausgleich ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<i>Können Regenklär- und Regenrückhaltebecken nicht naturnah gestaltet oder gering verschmutztes Niederschlagswasser nicht versickert werden, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich, z.B. Entrohrung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche, möglich sind.</i>		
<p><u>Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft</u> (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Weiterhin nicht erkennbar betroffen.</p> <p><u>Netz „Natura 2000“</u> (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Weiterhin nicht erkennbar betroffen.</p> <p><u>Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz</u> (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Gegenüber den Inhalten der Begründung keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><u>Erholung in Natur und Landschaft</u> (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Weiterhin nicht erkennbar betroffen.</p> <p><u>Sonstiges</u> Weiterhin nicht erkennbar betroffen.</p>	Die Wiedergabe der Inhalte des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken zum geplanten Vorhaben, sofern folgende Hinweise in der Begründung Berücksichtigung finden.</p>	Die Hinweise werden auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind in der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Hinweis:</p> <p>Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.</p> <p>Auf den Grundstücken ist die flächenhafte Versickerung (Sickermulden / Sickerflächen) über die belebte Bodenzone der Rigolenversickerung vorzuziehen. Eine Schachtversickerung ist aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes nicht zulässig. Hofflächenwasser sowie Niederschlagswasser von kupfer- und zinkgedeckten Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone (Oberbodenschicht) in Form von Sickermulden/ Sickerflächen zu versickern.</p> <p>Abhängig von der gewählten Versickerungsart und der angeschlossenen Fläche ist die Errichtung und der Betrieb der Versickerungsanlage erlaubnispflichtig, anzeigepflichtig oder erlaubnis- und anzeigefrei. Ein entsprechender Antrag/Anzeige ist über das Amt Boostedt-Rickling bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg vor Baubeginn einzureichen.</p>		
<p><u>SG Gewässerschutz</u> Keine Bedenken.</p>		
<p><u>SG Bodenschutz</u> Zu Punkt 3.4.4 Altlasten: Die umweltrelevanten Stellungnahmen enthalten die Eingabe eines Ricklinger Bürgers, der auf die Nutzung des durch die Baumaßnahme betroffenen Bereiches durch eine Schlosserei hinweist. Diese soll bis Anfang der 1980er Jahre an der Stelle gestanden haben, wo nun das abzubrechende</p>	<p>Zur Klärung der Sachlage erfolgte eine historische Recherche der Altlastensituation. Im Zug der Recherche konnten keine altlastenrelevanten Nutzungsvorgänge für das betrachtete Grundstück ermittelt</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Einfamilienwohnhaus steht. Die Schlosserei soll „nach dem Krieg“ in einem ehem. Schweinestall errichtet worden sein. Für das Grundstück im Planbereich wurde im Jahre 2016 eine Bauaktenrecherche zur Überprüfung des Verdachts auf Nutzung durch eine andere altlastenrelevante Branche ab 1990 durchgeführt. Die Bauakte beginnt erst im Jahre 1978. Die potentiell altlastenrelevante Nutzung seit 1990 hat nicht stattgefunden. Die gewerbliche Nutzung durch eine Schlosserei zu einem Zeitpunkt vor Beginn der Bauakte war der unteren Bodenschutzbehörde bisher nicht bekannt und daher auch nicht Gegenstand der bisherigen Recherche. Bei einer möglichen Betriebsdauer von ca. 1945 bis ca. 1978 ist ein altlastenrelevanter Betriebsmaßstab nicht auszuschließen und kann auch auf Grundlage der durchgeführten Bauaktenrecherche nicht entkräftet werden. In der Begründung wird auf die umweltrelevante Stellungnahme des Bürgers nicht eingegangen. Die im Baugrundgutachten durchgeführten Sondierungen orientieren sich an den geplanten Baukörpern, nicht an der Lage potentieller Kontaminationsverdachtsflächen.</p> <p>Am 15.06.2020 erging der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass). Hiernach besteht Anlass zu einer Nachforschung wegen Bodenbelastungen in einem Bauleitplanverfahren, wenn der Gemeinde Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen vorliegen. Liegen der Gemeinde Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über deren Ausmaß sowie über das Gefahrenpotential.</p>	<p>werden. Durchgeführte Bodenuntersuchungen (Baugrunduntersuchung) konnte ebenfalls keine Hinweise auf Untergrundverunreinigungen liefern.</p> <p>Aus den ermittelten Daten der historischen Recherche konnte kein Altlastenverdacht ermittelt werden.</p> <p>Auf Grundlage der durchgeführten Gefährdungsabschätzung sind schädliche Bodenveränderungen gemäß Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 auszuschließen. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch und Boden-Grundwasser ist daher nicht gegeben.</p> <p>Die Durchführung orientierender Untersuchungen § 12 BBodSchV ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Ergebnis der Untersuchung wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Die UBB Se empfiehlt daher, dem Hinweis des Bürgers im Rahmen einer Historischen Erkundung nachzugehen, das mögliche Gefährdungspotential für die Schutzgüter gem. BBodSchG darzustellen, zu bewerten und ggf. Vorschläge zum weiteren Vorgehen (Maßnahmenkonzept für Folgeuntersuchungen, technische Maßnahmen etc.) zu erarbeiten. Hierbei sollten alle im Plangebiet vorhandenen und zukünftig planungsrechtlich zulässigen Nutzungen berücksichtigt werden. Ggf. sind weiterführende Untersuchungen zur Klärung des Altlastenverdachts notwendig. Die UBB Se empfiehlt, die o. a. Gutachten durch einen Sachverständigen gem. §18 BBodSchG, Sachgebiet 2 erarbeiten zu lassen. Diese sind dem Recherchesystem RESYMESA, Modul Boden/Altlasten im Internet zu entnehmen.</p> <p>Für Gutachten zum Thema Altlasten, die im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren beauftragt werden, besteht ggf. die Möglichkeit einer Förderung durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.</p>		
<p><u>SG Grundwasserschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Abfall</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>SG Geothermie</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<u>Kitabedarfsplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsbehörde</u> Keine Bedenken.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Schleswig-Holstein Netz AG vom 14.11.2023		
<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie über unser Online-Planauskunftsportal.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben – soweit nicht anders vereinbart – die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausbauplanung.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist. Die Kosten zum Anschluss an unser Versorgungsnetz werden nach den gültigen Anschlusskosten-Richtlinien den einzelnen Bauherren oder dem Baulastträger in Rechnung gestellt.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: AG-29 vom 14.11.2023		
<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.</p>		
<p>Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt.</p> <p>Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p> <p>Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen:</p> <p><i>Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.</i></p>	<p>Die Anregung wird als Hinweis in dem Bebauungsplan ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Die vorgesehenen Dachbegrünungen werden begrüßt und sollten gefördert werden. Neben der ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes erhöht sich zudem die Haltbarkeit</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
bzw. Lebenserwartung der Dächer deutlich, weil die direkte Bewitterung und die Sonneneinstrahlung entfallen.		
Bei Versiegelungen ist auf eine Nutzung von Rasengittersteinen, offenporige Pflastersteine usw. zu achten.	Der Bebauungsplan setzt fest, dass Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich deren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert < 0,7 (z.B. Pflaster mit mindestens 15 % Fugenteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind.	berücksichtigen